

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung - Trinkwassergebührensatzung - (1. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 – 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i. d. F. vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. November 2010 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

§ 1

1.

Der bisherige § 3 Abs. 1 (Grundgebühr) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 3 Grundgebühr

- (1) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgung wird eine Grundgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

Die Grundgebühr orientiert sich an:

- Wohneinheiten für Wohnnutzung gemäß Definition nach Buchst. a) und
- Wasserzählergröße (für Verwaltung, Gewerbe, Industrie u. a.) nach Buchst. b).

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

- a) für jede Wohneinheit 6,00 €.

Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede zur Führung eines Haushalts dienende in sich und gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossene Räumlichkeit. Maßgeblich ist, dass die jeweilige Räumlichkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend der wohnlichen Unterbringung dient bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt wird und einen selbständigen Zugang aufweist. Die Grundgebühr für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn aktuell eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand).

b) pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe

Qn	2,5	Durchflussmenge bis max. 5 m ³ /h	6,00 €
Qn	6	Durchflussmenge bis max. 12 m ³ /h	14,40 €
Qn	10	Durchflussmenge bis max. 20 m ³ /h	24,00 €
Qn	15	Durchflussmenge bis max. 30 m ³ /h	36,00 €
Qn	25	Durchflussmenge bis max. 50 m ³ /h	60,00 €
Qn	40	Durchflussmenge bis max. 80 m ³ /h	96,00 €
Qn	60	Durchflussmenge bis max. 150 m ³ /h	144,00 €

c) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. die sowohl einer wohnlichen, als auch verwaltungsseitigen, gewerblichen, industriellen oder ähnlicher Nutzung unterliegen, ermittelt sich die Grundgebühr aus der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten nach Buchst. a) und der Größe des Hauptwasserzählers gemäß Buchst. b).“

2.

Der bisherige § 5 (Verbrauchsgebührensatz) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 5 Verbrauchsgebührensatz

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Trinkwasser **1,31 € / m³** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

3.

Der bisherige § 9 Abs. 1 (Veranlagung und Fälligkeit) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Verbrauchsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Regelfall werden 10 gleiche Abschläge für den Zeitraum Februar bis November des jeweils auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres bestimmt.“

II. In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach Bewirken ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung des Zweckverbandes im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra – Bote des Geiseltals – sowie im Amtsblatt der Stadt Müheln (Geiseltal) zum 01.01.2011 in Kraft.

Braunsbedra, den 05.11.2010


Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Siegel